

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung einer\* eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

Auf Grundlage von den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der zur Zeit geltenden Fassung (ABl. L 119, 04.05.2016) wird

zwischen

**der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna**

und

**der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen**

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung einer\* eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten geschlossen:

### **Präambel**

Der Kreis Unna und die kreisangehörigen Kommunen streben seit Jahren in unterschiedlichen Feldern eine engere Zusammenarbeit zwischen allen kommunalen Aufgabenträgerinnen und -trägern an. In diesem Zusammenhang sind bereits viele öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden getroffen worden.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ergänzt die bereits bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm und Werne über die Bestellung einer\* eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vom 11.12.2019.

### **§ 1**

#### **Aufgabenträgerschaft**

- (1) Die Kreisstadt Unna übernimmt zusätzlich für die Stadt Lünen die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gem. Art. 37 Abs. 3 DSGVO. Sie bestellt hierfür durch den\*die Bürgermeister\*in die\*den Datenschutzbeauftragte\*n der Kreisstadt Unna sowie die Vertretung gem. § 31 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 20061).
- (2) Die\*der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Unna eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Kreisstadt Unna geführt.
- (3) Die Kreisstadt Unna stellt für die Aufgabenträgerschaft zu den vorhandenen Ressourcen im Umfang von 2,0 vollzeitverrechneten Planstellen eine weitere 0,5 vollzeitverrechnete Planstelle bereit. Die Besetzung dieser Planstelle erfolgt durch die Kreisstadt Unna mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der\*des Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Art. 38 und 39 DSGVO sowie § 31 DSG NRW. Die\*der Datenschutzbeauftragte ist zudem befugt Verpflichtungserklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz abzunehmen. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in den von den Vertragspartnerinnen zu erlassenden jeweiligen Dienstanweisungen zum Datenschutz geregelt.
- (2) Die\*der Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiter\*innen der Stadt Lünen zur Verfügung. Sie\*er berät die Organisationseinheiten bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist sie\*er frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der\*des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Kreisstadt Unna oder im Homeoffice. Eine konkrete Präsenzpflcht in der Stadt Lünen besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der\*dem Datenschutzbeauftragten und der Stadt Lünen.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die der Kreisstadt Unna durch die Erhöhung der Ressourcen um die 0,5 vollzeitverrechnete Planstelle entstehenden Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden durch die Stadt Lünen finanziert. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Maßgeblich sind dabei die Personalkosten der Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsordnung A Nordrhein-Westfalen bzw. der Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (2) Im Fall einer künftigen Gesetzesänderung des Umsatzsteuergesetzes wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von der Stadt Lünen zusätzlich erbracht.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. März des Folgejahres. Die Kreisstadt Unna kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

## **§ 4 Versicherungsschutz**

- (1) Die für die Stadt Lünen tätigen Datenschutzbeauftragten der Kreisstadt Unna werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Lünen tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Lünen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Lünen.
- (2) Die Stadt Lünen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter\*innen der Kreisstadt Unna in Ausübung ihrer\*seiner Tätigkeiten einem Dritten zufügen, im Rahmen der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt Lünen oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter\*innen der Kreisstadt Unna ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat die Stadt Unna die Stadt Lünen schadlos zu halten.

**§ 5**  
**Vertragsdauer**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jeder Vertragspartnerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden. Abweichend davon wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben, sobald die Stadt Lünen in die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Kreisebene aufgenommen wurde.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna zum 01.02.2021 in Kraft.

Unna, XX.XX.20XX

**für die Kreisstadt Unna**

**für die Stadt Lünen**

Dirk Wigant  
Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns  
Bürgermeister

ENTWURF